

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Verl.-Konto: Hannover 57613 Der Abonnementspreis beträgt durch den Boten oder durch die Post bezogen monatlich 600 RM. — Post- und Geschäftsanzeigen jeder Art werden nicht angenommen. Verantwortl. für den Inhalt: Paul Knappe, Bielefeld. Druck: Gerisch u. Co., Bielefeld. Telegramm-Nummern: 85, 89, 98. Verlags-Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum, Biemelhauser Straße 38-42. Telegramm: Arbeiterbund Bochum.

Abwehr des Unternehmer-Attentats!

Hat Stinnes ein Recht, anzulagen?

Herr Hugo Stinnes hat vor nicht langer Zeit die Freiheit gehabt, in einer Berliner Verhandlung auszusprechen, daß die Ruhrbergleute Schuld seien an der Besetzung des Ruhrgebietes! Sie hätten bei etwas mehr Energie Kohlenlager schaffen können, die die Lieferung der fehlenden paar Prozent Kohle an die Entente 1922 ermöglicht hätte.

Ob die Ruhrbesetzung sich auch bei gutem Willen Deutschlands hätte vermeiden lassen, ist eine Streitfrage, die man je nach Kenntnis der Verhältnisse, nach Auffassung und Temperament verschieden beurteilen kann. Wir sagen: Wenn in Deutschland die Erfüllungspolitik nicht systematisch von den Kreisen der Besitzenden sabotiert worden wäre, wenn früh genug sich eine energische Heranziehung dieser Kreise zu den Steuer- und Reparationslasten hätte durchsetzen lassen, wenn man die Flucht deutschen Kapitals ins Ausland hätte verhindern können, dann wäre unser Wirtschafts- und Finanzstand nicht so groß, dann wäre es auch höchstwahrscheinlich nicht zur Besetzung des Ruhrgebietes gekommen.

Daß ausgerechnet Herr Stinnes den Bergleuten die Schuld zuschreibt, die Uebelrhythmen machten, wenn es notwendig wären, ist der Gipfel der Frechheit. Man lese nur einmal, wie man kleinen Industriemagnaten in seinen eigenen Kreisen beurteilt:

Schon 1914 wurde sein Vermögen auf 100 Millionen Goldmark geschätzt, welches er, wie alle Großindustriellen, während des Krieges hat vervielfachen können. Sein heutiger Reichtum ist kaum zu beziffern. Jedenfalls die großen Montan- und Elektrizitätswerte, die Hugo Stinnes durch Aktienmehrheitsbesitz kontrolliert, die große Kieberei und Kohlenhandlung in Wittheim, die neue große A.-G. für Seefahrt und Ueberseehandel Hugo Stinnes in Hamburg stellen jede für sich Hundertmillionen dar. Sinzu kommen die vielen Beteiligungen im Ausland an Erzbergwerken, Erbzugsunternehmen und Kiebereien, Banken und Handelsgesellschaften und in Deutschland der Besitz an Zeitungen, Druckereien, Papierfabriken, Wäldern sowie an Häusern: ohne Zweifel ein Vermögen, das in Milliarden von Goldmark geht und dessen Vergrößerung in heutiger deutscher Valuta eine Zahl erheben würde, wie wir sie nur aus der Astrologie kennen.

Authentisches Material über diese „ungeheure Kapitalmacht der Erde, die sich Hugo Stinnes nennt“, zu bekommen, ist seit zehn Jahren vielfach versucht worden, aber ohne Erfolg, sagt der Artikel weiter, weil Stinnes in dieser Hinsicht unzugänglich verschlossen und schweigsam sei.

Dabei ist bekannt, daß es wohl kein sorgfältiger geführtes Archiv gibt, als das von Hugo Stinnes. Die Nachwelt wird also vielfach einmal die ausführliche Wahrheit erfahren über Entstehung und Ausdehnung der Macht, die alles Bergleischware — Morgan, Rothschild, Cecil Rhodes, Harriman, Carnegie, Rockefeller, Vanderbilt — bisher übertrifft hat und die wegen ihrer Fabelhaftigkeit der Anlag zu einer Art Stinnes-Mythenbildung geworden ist.

Wo ist das zu lesen? Etwa in einem sozialistischen oder kommunistischen „Geheimrat“? Nein, sondern in einer zu Ehren von Stinnes geschriebenen Abhandlung in Baedekers Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, einer Quelle also, der man nicht nachsehen wird, daß sie Stinnesfeindlich sei.

Wenn man bedenkt, daß so wie Stinnes, wenn auch nicht so umfangreich, die meisten Schwerindustriellen an Kriegs- und Inflationsgewinnen verdient haben, liegt es auf der Hand, daß es für diese Kreise ein Leichtes wäre, der Not ihres Landes abzuhelfen. Aber die armen Leute haben kein Geld und keinen Kredit! Wenn sie Geld brauchen, sind sie hilflos, wenn sie eine Anleihe von einer ausländischen Bank bekommen! Daß es vielfach deutsches Kapitalistengeld ist, das ins Ausland verschoben wurde, das dort von einer Treuhänderin verwaltet und notfalls als „Auslandskapital“ nach Deutschland zurückkehrt, wird dem deutschen Mittelstand natürlich nicht auf die Nase gebunden. Der Sach bestimmter französisch-belgischer Kreise gegen Stinnes und Genossen hat aber seine Ursache nicht nur in den Staatszügen und Zerfahrungen im Krieg, die durch diese Clique veranlaßt wurden, sondern auch in ziemlich umfassender, im Ausland mehr als in Deutschland verbreiteter Kenntnis von diesen Kapitalisierungen, in der kapitalistischen Sabotage deutscher Steuer- und Erfüllungspolitik und gleichzeitiger Anlage von Rieservermögen im Ausland!

Was auf diesem Gebiet gegen Stinnes zu sagen ist, gilt ebenso gegen große Kreise der deutschen Industrie, Finanz und Landwirtschaft. Sie haben ihre Vermögensschätze enorm vergrößert, an der Geldentwertung riesig verdient, und wenn sie sich heute als arme Leute aufspielen, glauben ihnen das kein vernünftiger Mensch. Herrn Stinnes, der mit einem Feberzug dem deutschen Reich und Volk gründlich helfen könnte, glaubt man es zu allerletzt!

Brutalität oder Unverständnis der Unternehmer.

Der Geldentwertung und damit dem heutigen Geld konnte wesentlich Einhalt getan werden durch innenpolitische und innenwirtschaftliche Maßnahmen. Vahrelang hat die deutsche Exportindustrie Riesengewinne aus der Geldentwertung gezogen. Die Kullipapierlöhne, die in Deutschland gezahlt wurden, ermöglichten, deutsche Waren zu Scheinpreisen auf den Weltmarkt zu werfen, so daß ein Staat nach dem andern sich gegen dieses „Dumping“ zu schützen suchte. Das deutsche Volk hatte an dieser so vorgekauften Scheinblüte seines wirtschaftlichen Lebens gar kein Interesse. In seinem Interesse lag es, daß deutsche Waren annähernd zum Weltmarktpreis auf den Weltmarkt gebracht wurden, daß diese Waren in Auslandszahlung berechnen, aber von den dafür eingehenden Devisen den Exporteuren nur das geflossen war, was zur Bezahlung notwendiger Einfuhr erforderlich war — auf Valutagenüsse, auf die Differenz zwischen den Ausfuhrpreisen und dem Inlandspreis hatten diese Kreise keinen berechtigten Anspruch. Sie hätte ihnen durch eine schmalegumme Aufsuhraha bade, die sich möglichst der wechselnden Valutabilifizierung anpaßt, entzogen werden müssen, dann hätte das Reich Devisen in Menge gehabt, um die notwendige Lebensmittelfuhr zu bezahlen und andere Ausgaben zu bestreiten. Aber gegen diese Notwendigkeit haben Industrie- und Finanzkreise stets erbitterten Kampf geführt. Nun ist die Scheinblüte der Wirtschaft zu Ende, deutsche Preise stehen

vielfach über Weltmarktpreisen, und nun wissen die Wirtschaftslapitäne kein anderes Mittel, als

durch vermehrte Ausbeutung der Arbeitenden

den verfahrenen Waren aus dem Dred zu holen.

Verlängerung der Arbeitszeit, Entlastung der sogenannten Unproduktiven, Befreiung von jeder gemeinwirtschaftlichen Bindung, von Tarifverträgen und Arbeiterschutzleistungen ist ihr Tagesgeschäft. Gestützt auf eine immer mehr aufgekaufte und gefaufte Presse, haben sie verstanden, mit dem Geschrei nach „Mehrarbeit“ weite Volkskreise zu beschwenden, die gedankenlos nachplappern, was ihnen die kapitalistische Presse vorbetet.

Wir jagen keine Utopien nach, wir propagieren nicht den Vierstundentag, den Edison für möglich hält, wir fordern heute nicht die Sechsstundenarbeit für den Bergbau, die in normaler Zeit, international geregelt, wahrscheinlich möglich wäre. Aber wir sehen heute im Bergbau keine Notwendigkeit, die Arbeitszeit zu verlängern und wehren uns deshalb gegen die Gesetz- und Tarifbrecher, die sie erzwingen wollen.

Im ganzen deutschen Bergbau, in Schlesien, Mitteldeutschland und im Ruhrgebiet versuchen die Unternehmer eine längere Arbeitszeit mit oder gegen die Gewerkschaften durchzusetzen. Gegenüber all den Verdrüssen gilt heute noch, was die vier Bergarbeiterorganisationen in ihrem Aufruf vom 8. Oktober 1923 sagten:

„Unter großer Verletzung der gesetzlichen Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit, des Gesetzes über die Arbeitszeit im Bergbau, des Betriebsratsgesetzes, des Tarifvertrages und der Arbeitsordnung haben die Grubenbesitzer des rheinisch-westfälischen Bergbaues einseitig am 9. Oktober eine Verlängerung der Arbeitszeit diktiert. Sie befehlen einfach 8 1/2 Stunden für den unterirdischen Betrieb und 10 bzw. 12 Stunden für die Arbeiter über Tage.“

Die Unternehmer begründen ihr Vorgehen mit der Notwendigkeit, die Produktion zu steigern, um die Preise für Kohle zu ermöglichen zu können. Die Arbeiterorganisationen haben nie einen Zweifel darüber gelassen und vielfach durch die Tat bewiesen, daß sie bereit sind, volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Das Vorgehen der Unternehmer ist ein unerhörtes, bisher noch nie dagewesener Vorgang in der Geschichte der Regelung von Arbeitsbedingungen, soweit sie durch Gesetz und Vertrag geordnet waren. Kein Arbeiter, kein Angestellter, keine Gewerkschaft, keine Regierung, die Ordnung im Staat und in der Wirtschaft wahren, können ein derartiges diktatorisches Vorgehen hinnehmen.

Die unterzeichneten Organisationen fordern deshalb die Arbeiter und Angestellten des Bergbaues auf, sich nur an die gesetzlichen Bestimmungen, die Arbeitsordnung und den Tarifvertrag zu halten. Die Unternehmer haben kein Recht, vertragliche Arbeitsbedingungen einseitig zu ändern. Jedem Versuch auf eine solche Änderung haben Gewerkschaftsvertreter, Betriebsräte und Belegschaften energisch entgegenzutreten. Der brutale Rechtsbruch der Unternehmer muß von der Arbeitermehrschaft mit überlegener Ruhe, die sich nicht auf das gesetzliche und vertragliche Recht, zurückgewiesen werden.

Die Arbeiter haben die Pflicht, weiter zu arbeiten wie bisher und sich ruhig, aber entschlossen gegen die einseitige Änderung der Arbeitsbedingungen zu wehren. Die Belegschaftsmitglieder müssen zur gewohnten Stunde zur Arbeit oder Anfahrt erscheinen. Alle an der Seilfabrik Beteiligten haben wie bisher zur gewohnten Zeit ihre Pflicht zu erfüllen, und sämtliche Belegschaftsmitglieder müssen nach Schluß der tariflichen Arbeitszeit die Betriebe verlassen.

Die an den Tarifverträgen für den Bergbau beteiligten Organisationen übernehmen die Führung in diesem gerechten Kampfe und ersuchen alle Arbeitnehmer, für Ruhe und Ordnung besorgt zu sein und sich streng an die Weisungen der Organisationen zu halten. Nur so kann dieser Kampf zu einem guten Ende geführt werden.“

Der Kampf gegen den neuen Rechtsbruch der Unternehmer

muß ebenso energisch, ebenso ruhig geführt werden, wie dies im Oktober im Ruhrgebiet geschah. Im Ruhrgebiet wird sich auch diesmal der entscheidende Kampf abspielen. Hier haben die Unternehmer durch das von uns bereits veröffentlichte Schreiben vom 6. November die Vorkriegsarbeitszeit und die Abänderung wichtiger Tarifbestimmungen verlangt. Die Bergarbeiterverbände der Arbeitsgemeinschaft waren bereit, über die Fragen der Produktionsvermehrung und -verbilligung mit den Unternehmern zu verhandeln. Ehe es in einer gemeinsamen Sitzung am 13. Nov. zu solchen Verhandlungen kam, hätten die Unternehmer mit, daß sie am 15. November allen Arbeitern und Angestellten im Ruhrbergbau Kündigungen würden. Sie haben diese Kündigung vollzogen, ohne sich an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Die Kündigung ist nach amtlicher Feststellung ungesetzlich und rechtlich unwirksam.

In einer neuen Besprechung am 19. November haben die vorstehend schon genannten Gewerkschaften auf die Forderung der Unternehmer mit folgender Erklärung geantwortet:

„In der Verhandlung am 5. November sowie in ihrem Schreiben vom 6. November haben die Vertreter des Zechenverbandes verlangt, die gegenwärtige Arbeitszeit auf die Dauer der Vorkriegszeit zu verlängern. Es ist weiter gefordert worden eine Abänderung verschiedener tariflicher Bestimmungen in der Richtung auf Vergrößerung der bisherigen Lohnunterschiede.“

Die Vertreter der Arbeiterorganisationen haben zu diesen Forderungen Stellung genommen. Sie beschließen sich nicht der Erkenntnis, daß eine Verbilligung der Kohle und Steigerung der Produktion dringend notwendig ist. Durch Wiederherstellung der Vorkriegsarbeitszeit jedoch diesem Rechnung zu tragen, lehnen sie — weil nicht zum Ziele führend — einmütig ab. Eine solche Maßnahme wäre bei dem derzeitigen Ertrags- und Gesundheitszustand der Belegschaften auch hinsichtlich der Erhaltung der Arbeitskraft geradezu verhängnisvoll.

Das angestrebte Ziel der Produktionsverbilligung und der Steigerung des Ertragsvermögens läßt sich wesentlich fördern durch zweckdienliche Betriebsorganisatorische und technische Maßnahmen. Das ist auch die Art und Weise bergbauartiger Maßnahmen. Es kann weiter erheblich gefördert werden durch Anwendung geeigneter Mittel zur Schaffung des Kohles zu höherer Leistung. Solche Mittel erbitten die Vertreter der Arbeiterorganisationen darin, daß der Tariflohn in der Praxis nicht als Höchstlohn, sondern als Mindestlohn gilt. Die bessere Auswir-

kung der Akkordarbeit kann zweifellos herbeigeführt werden durch Befestigung der jederzeit drohenden Gefahr der Besetzung der Akkordfläche. Eine Änderung dieser bisherigen Praxis, die in keinem anderen Beruf angewandt wird, ist deshalb unbedingt erforderlich.

Gegenwärtig spricht gegen eine Ausdehnung der Arbeitszeit die Tatsache, daß für eine erhöhte Kohleproduktion im besetzten Gebiet die Vorbedingungen noch nicht vorliegen. Das Preisbeweisen ist nicht entsprechend geregelt und damit die Abfuhr der Produkte nicht sichergestellt. Eventuelle sind die Abfuhrverhältnisse ungeklärt.

Die Vertreter der Gewerkschaften erklären nach wie vor ihre Bereitwilligkeit, wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, wenn die dafür unbedingt erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

Verbot der Entlassung durch die Besatzung.

Der Kommandierende General der Besatzungsarmee hat nach der Gesamtkündigung folgende Verordnungen erlassen:

„Der Kommandierende General, mit Rücksicht darauf:

1. daß der Hauptzweck der Besatzungsarmee darin besteht, so schnell wie möglich die Ordnung und die wirtschaftliche Tätigkeit diesem Lande zurückzubringen, damit die zahlreich werftätige Bevölkerung leben kann;
2. daß die allgemeine Entlassung, die zum 30. November angeündigt ist, das heutige Elend nur verlängern und verschärfen könnte, was unvermeidlich zu Unruhen führen und die Sicherheit der Besatzungsgruppen gefährden würde;

verordnet:

Artikel I. Die Gesamtkündigungen der Angestellten und Arbeiter eines bestimmten Unternehmens ist verboten.

Artikel II. Die teilweise Entlassung der Angestellten und Arbeiter eines bestimmten Unternehmens ist verboten, wenn sie die Folge des Beschlusses einer Arbeitergewerkschaftsvereinigung ist, welche die verschiedenen Unternehmen einer selben Industriebranche zusammenschließt.

Artikel III. Die Leiter der Unternehmen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, sowie jede Person, die zu diesem Zweck Befehle erteilt hat, haben eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 100 000 Goldmark oder nur eine dieser Strafen zu gewärtigen.

Die Bevollmächtigten der in Artikel II erwähnten Arbeitergewerkschaften haben dieselben Strafen zu gewärtigen, wenn sie die in den Artikeln I und II erwähnten Gesamt- oder Teilentlassungen befohlen haben.

Artikel IV. Vorliegende Verordnung betrifft nur die Unternehmen, welche mehr als 500 Arbeiter und Angestellte beschäftigen.

Artikel V. Vorliegende Verordnung tritt sofort in Kraft.“

Ueber die praktische Auswirkung dieser Verordnung kann gegenwärtig noch nichts gesagt werden. Es ist aber eine Schmach und eine Schande, daß deutsche Unternehmer durch ihr Verhalten eine solche Verordnung provozieren, daß sie die neun Monate lang nach „Eintigkeit“ herrschen, die Lage Deutschlands und ihre eigene Position der Besatzung gegenüber verschlechtern dadurch, daß sie im Augenblick, wo eine mögliche Einheit am notwendigsten wäre, den Kriegszustand zwischen sich und den Arbeitern proklamieren. Wir können uns nicht über die Arbeiterfreundlichkeit der Franzosen, wir wissen, was deutsche und französische Arbeiter von der Arbeiterfreundlichkeit der französischen Republik Frankreich zu erwarten und nicht zu erwarten haben. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß das Verhalten der deutschen Unternehmer volksfeindlich und dumm und das der Franzosen klug ist. Wenn zu dieser Zeit es noch die weitere Ueberlegung kam, daß deutsche Reparationsarbeiten nicht zu leisten sind, wenn das Ruhrgebiet nicht arbeitslos und daß diese Arbeit erleichtert werden müßte durch tragbare Verlastung der rheinisch-westfälischen Industrie, so wäre es besser gewesen, um das Ruhrgebiet, um Deutschland und — auch um Frankreich

Die Massentündigung im Ruhrbergbau ungesetzlich!

Am 19. November fand auf Antrag der Arbeiterorganisationen eine vom Minister für Handel und Gewerbe veranlaßte Sitzung im Gamm statt. Als Behördenvertreter waren anwesend das Handelsministerium, die Demobilisierungsbehörden Ansbach, München und Düsseldorf, ferner das Oberbergamt. Weiter waren zur Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer die vier Zechenarbeiterverbände und vier Betriebsratsmitglieder des Bergarbeiterverbandes anwesend. Der Zechenverband war nicht vertreten. (In einer anderen Sitzung erklärte Herr Wiskott am gleichen Tage, daß dem Zechenverband keine Einladung zugegangen sei. In Gamm wurde aber durch telefonische Rückfrage beim Zechenverband festgestellt, daß die Einladung doch vorlag.)

Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand der vom Zechenverband bei der obersten Demobilisierungsbehörde gestellte Antrag, die einzelnen Inhaber oder Leiter von gewerblichen Betrieben, die mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, durch eine generelle Entlassung von der Anzeige der Betriebsstilllegung bei den zuständigen Demobilisierungsbehörden zu dispensieren, d. h. die oberste Demobilisierungsbehörde möge genehmigen, daß die Betriebsleiter oder -Leiter berechtigt sind, eine teilweise Betriebsstilllegung ohne Einhaltung der vierwöchigen Frist vorzunehmen. Dadurch würden auch die vom Zechenverband beantragten Kündigungen rechtskräftig. Die Vertreter der Bergarbeiterverbände bekämpften energisch die Begründung für eine diesbezügliche generelle Regelung und beantragten, daß die Anträge wegen Stilllegung der Betriebe und Kündigungen von Arbeitern und Angestellten an die zuständigen Demobilisierungsbehörden zu stellen seien, um prüfen zu können, ob die von den Zechen gegebene Begründung den Tatsachen entspreche.

Die Vertreter der Behörden kamen nach Lage der Verhältnisse zu dem Ergebnis, daß dem Antrage des Zechenverbandes erhebliche Bedenken sowohl rechtlicher als auch sachlicher Art entgegenstehen. Die Demobilisierungsbehörden beauftragten die anwesenden Vertreter des Oberbergamts, ihren Vorgesetzten darüber Bericht zu geben, daß sie bevollmächtigt sind, Anträge über Betriebsstilllegungen und -Stilllegungen sowie Kündigungen von Arbeitern entgegenzunehmen und die erforderlichen Unterlagen, die zu der beabsichtigten Maßnahme Veranlassung gegeben haben, zu prüfen und zu klären. In dieser Prüfung werden die Betriebsvertreter, die Fachorganisationen und Sachverständige gemäß den Bestimmungen hinzuzuziehen sein. Den Arbeitern, Arbeiterorganisationen und Betriebsvertreterern erwacht hiermit eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe.

Nachdem die Demobilisierungsbehörde ausgesprochen hat, daß sie in eine Prüfung der einzelnen Fragen über die Betriebsstilllegungen und Forderungen von Arbeitnehmern eintreten wird, ist zugleich ausgesprochen, daß die Restauszahlungen im Bergbau unter Aufsicht der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und damit rechtskräftig sind.

Die Abwehr des neuen Unternehmerattentats

Wird im ganzen deutschen Bergbau energisch und scharf erfolgen. Sie wird je nach dem Revier und je nach den Umständen verschieden sein. Im Ruhrgebiet sind den Funktionären der Verbände vorläufige Instruktionen erteilt, je nach Veränderung der Verhältnisse werden die Organisationen weitere Weisungen geben in der sicheren Erwartung, daß diese Weisungen der Organisationen befolgt und so der Kampf zu einem guten Ende geführt wird.

Die Löhne im Bergbau.

Durch Schiedsspruch vom 16. November wurde für die Lohnwoche vom 12. bis 19. November der Durchschnittslohn durch ein im Reichsarbeitsministerium zusammengesetztes Schiedsgericht wie folgt festgestellt:

- Ruhrbergbau: 4,20 Goldmark je Schicht.
Oberschlesischer Steinkohlenbergbau: 3 Goldmark.
Niederschlesischer Steinkohlenbergbau: 2,50 Goldmark.
Sächsischer Steinkohlenbergbau: 2,70 Goldmark.
Mitteldeutscher Braunkohlenbergbau: 2,50 Goldmark.

Soweit der Lohn nicht in wertbeständigen Zahlungsmitteln gefestigt werden konnte, sollte der Berliner Dollarkurs vom 16. November zugrunde gelegt werden für die erste Zahlung in der Woche vom 19. bis 25. November. Wenn der Dollarkurs am 20. November sich gegenüber dem 16. November änderte, sollte für die spätere Zahlung der Kurs zum 20. zugrunde gelegt werden. Auch am zweiten Zahlungstag ausstehende Restbeträge sollten entsprechend aufgewertet werden.

Bei den Lohnverhandlungen am 22. Novbr. wurde in späteren Runden ein Schiedsspruch gefällt, der bestimmt, daß die Löhne für die Woche vom 11. bis 17. Novbr. in der Höhe zur Auszahlung gelangen, wie sie im Schiedsspruch vom 16. Novbr. festgelegt wurden. Eine Erhöhung ist trotz der Forderung der Arbeitnehmerorganisationen nicht eingetreten.

Für die Lohnwoche vom 19. bis 26. November, vormittags 6 Uhr, werden die Durchschnittslöhne pro Schicht einschließlich der sozialen Zulagen wie folgt festgestellt (in Goldmark):

Table with 3 columns: Region, Lohnhöhe, and other details. Includes Ruhrbezirk, Rheinische Braunkohle, Oberschlesien, Niederschlesien.

Außerdem wurden für jede in der Woche vom 19. bis 26. November verarbeitete Schicht folgende durchschnittliche Feuerungszulagen gewährt (in Milliarden Mark):

Table with 3 columns: Region, Feuerungszulage, and other details. Includes Ruhrbezirk (befestigt), Ruhrbezirk (unbefestigt), Rheinische Braunkohle, Oberschlesien, Niederschlesien.

Ein Drittel dieser Beträge ist als nachträglicher Ausgleich der Feuerung in der Woche vom 12. bis 19. November bestimmt.

Diese Feuerungszulagen sind am ersten Lohnzahlungstage der nächsten Woche zur Auszahlung zu bringen.

Die Durchschnittslöhne sind in wertbeständigen Zahlungsmitteln, soweit diese vorhanden sind, zu zahlen. Soweit dieses nicht möglich ist, ist den am ersten Lohnzahlungstage der nächsten Woche zur Auszahlung kommenden Beträgen zunächst der Dollarkurs an der Berliner Börse vom 23. November zugrunde zu legen. Sollte der Dollarkurs am 27. November sich gegenüber dem Kurs vom 23. November verändert haben, so ist der sich rechnerisch ergebende Unterschiedsbeitrag bei der zweiten Lohnzahlung der nächsten Woche zur Auszahlung zu bringen. Ferner sind bei der ersten Lohnzahlung etwa verbliebene Restbeträge gleichfalls am zweiten Lohnzahlungstage zu zahlen, falls die Zahlung nicht in wertbeständigen Zahlungsmitteln erfolgen kann; ebenfalls unter Berücksichtigung des Dollarkurses vom 27. November gegenüber dem Kurs vom 23. Nov.

Bei Festsetzung dieser Durchschnittslöhne ist der Schlichtungsausschuß von der Voraussetzung ausgegangen, daß spätestens bis zum 30. November zwischen den Tarifparteien über die Fragen der Steigerung der Arbeitsleistungen im Kohlenbergbau (Verlängerung der Arbeitszeit, insbesondere über Lage, Gedingestellen, Staffeln der Lohnsätze) eine Verständigung erfolgt, notfalls auf Grund eines Schiedsspruches.

Erläuterungsschrift bis 27. November abends.

Danach betragen die Löhne, in Papierwert umgerechnet:

Table with 3 columns: Region, Lohnhöhe, and other details. Includes Ruhr (befestigt), Ruhr (unbefestigt), Köln, Oberschlesien, Niederschlesien, Sachsen, Rheinische Braunkohle, Siegen, Bayern: Braunkohle, Steinkohle, Braunkohle, Mitteldeutschl.: Rheinrevier, Rheinrevier I 95%, II und III 90% des Rheinreviers.

Die hier nicht aufgeführten Schiedssprüche für die anderen Reviere sind inhaltlich gleich dem Schiedsspruch in der Steinkohle. Die Goldmarklöhne für diese Reviere betragen: Mitteldeutschland: Rheinrevier 2,50 Goldmark und 375 Milliarden, Rheinrevier I 95, Rheinrevier II 92, Rheinrevier III 90 Prozent vom Rheinrevier; Bayern: Braunkohle 2,45 Goldmark und 367,5 Milliarden, Steinkohle 2,13 Goldmark und 319,5 Milliarden, Braunkohle 2,25 Goldmark und 352,5 Milliarden.

Ueber Anträge oder Wiedereinbringung dieser Schiedssprüche werden die Verbände informiert.

Streikbewegung.

In Niederschlesien haben es die Unternehmer zu einem neuen Streik gebracht. Der Schiedsspruch vom 16. November wurde in Berlin bei ihrer Unversöhnlichkeit gefällt, im Revier hatten sie einen Lohn in Höhe von 2,42 Goldmark angeboten. Schon am 15. November brach ebenfalls ein Zeitstreik aus, der sich dann weiter ausbreitete. Der Schiedsspruch vom 16. November wurde von der Revierkonferenz mit 269 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Die Reklame der Kameraden war außerordentlich groß und ihre Erregung verstandlich. Am 15. Novbr. gab es 500 Milliarden und einen halben Dollar in wertbeständigem Geld als Abschlag, ein Brot kostete an diesem Tage 400 Milliarden! Die Unternehmer verlangten Verhandlungen über die Einführung der Vorkriegsarbeitszeit sowie Minderung der tariflichen Bestimmungen über Ferien, Deputatsabhebung, Grundlöhne, Beförderung usw.

Der Streik im niederschlesischen Revier ist vollständig, wird vom Verband geführt und basierte am 21. Novbr. noch an. Für Oberschlesien haben die Unternehmer den Tarifvertrag gekündigt. Sie verlangen weiter: Steigerung der Leistung um etwa 30 Prozent durch Geworfenheit der Schichten, außerdem eine weitere Leistungssteigerung durch Einführung der Vorkriegsarbeitszeit. Für diese Forderungen sind die Arbeiter in ausreichender Höhe zahlen zu können.

In Zeig wurde am 7. Novbr. ein Schiedsspruch über die Wiederereinstellungen gefällt, gebührende Entschädigung ist am 21. November erfolgt.

Änderungen im Schlichtungswesen.

Durch eine auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassene Reichsverordnung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1048), erfährt das schlichtungswesen ab 1. Jan. 1924 (falls der Reichsarbeitsminister nicht noch ein anderes Datum bestimmt) eine grundlegende Neuregelung. Statt der bisherigen von diesem Zeitpunkt ab neue Schlichtungsausschüsse errichtet. Zuständig für die Errichtung ist nach Artikel I § 1 der Verordnung die oberste Landesbehörde, welche sich mit dem Reichsarbeitsminister ins Benehmen zu setzen hat. Während nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 es dem Schlichtungsausschuß, d. h. den zuständigen Vertretern, überlassen blieb, seine Geschäfte unter dem Vorbehalt eines unparteiischen Vorsitzenden oder eines aus dem Kreise der ständigen Vertreter der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter gewählten Vorsitzenden zu führen, werden nach der Neuerung die Schlichtungsausschüsse ausschließlich von unparteiischen Vorsitzenden, die von der obersten Landesbehörde nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt werden, geleitet. Die Prüfer dagegen werden nach wie vor auf Vorschlag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände von der obersten Landesbehörde berufen; jedoch wird die Schlichtungskammer künftig nicht mehr von einem Vorsitzenden und je drei Beisitzern, sondern neben dem unparteiischen Vorsitzenden nur noch von je zwei Beisitzern gebildet.

Das Tätigkeits- bzw. Aufgabengebiet der Schlichtungsausschüsse ist im wesentlichen dasjenige geblieben (Hilfsleistung bei Abbruch von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen) abgesehen von der Entziehung der Zuständigkeit in einer Reihe von Streitfällen, die sich aus dem Betriebsrätegesetz, der vorläufigen Landarbeitsordnung sowie dem Reichsversorgungsgesetz ergeben. Neu ist die Bestellung von Schlichtern für größere Wirtschaftsbereiche, die in Streitfällen, welche von besonderer Wichtigkeit für das Wirtschaftsleben sind, tätig werden sollen. Die Schlichter werden voraussichtlich Aufgaben zu erfüllen haben, wie sie bisher analog dem Reichsminister für das rheinisch-westfälische Industriegebiet oblagen. Bei Gesamtarbeitsverträgen haben die unparteiischen Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse sowohl wie die Schlichter, falls sie auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen eingreifen, zunächst allein zu versuchen, eine Einigung herbeizuführen und erst, wenn dieses nicht gelingt, ist die Sache vor einer Schlichtungskammer zu verhandeln. Bildet ein Schlichter zwecks Schlichtung einer Streitigkeit eine derartige Schlichtungskammer, so hat er je zwei Beisitzer von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zu berufen. Der Vorschlag, den eine Kammer macht, wenn keine Einigung vor der Schlichtungskammer zustande kommt, ist auch nach der Neuregelung ein unverbindlicher Schiedsspruch, der eventuell für verbindlich erklärt werden kann. Zuständig für die Verbindlichklärung des Schiedsspruches eines Schlichtungsausschusses ist der Schlichter, in dessen Bezirk der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Gesamtarbeitsvereinbarung liegt. Er ist weiter zuständig, wenn der Geltungsbereich sich nur unvollständig über den Bezirk des Schlichters hinaus erstreckt. In allen übrigen Fällen spricht der Reichsarbeitsminister die Verbindlichkeitsklärung aus.

Die Zuständigkeit über die Geschäftsführung der Schlichter führt der Reichsarbeitsminister, diejenige über die der Schlichtungsausschüsse die oberste Landesbehörde. Der § 8 der Verordnung räumt dem Reichsarbeitsminister das Recht ein, auch die Geschäftsführung der Schlichtungsausschüsse zu prüfen und sich die Akten vorlegen zu lassen. Dazu muß er jedoch die Zustimmung der obersten Landesbehörde einholen.

Zwecks Entlastung der Schlichtungsausschüsse führt die Verordnung in ihrem II. Artikel eine Reihe Fälle an, für die nach Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr die Schlichtungsausschüsse, sondern die Arbeitsgerichte zuständig sind. Von diesen sind besonders die Fälle der §§ 82-90, des § 30 Abs. 2, der §§ 41, 44 Abs. 1, des § 55 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 39, 41, des § 60 in Verbindung mit § 39, des § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 1, des § 2, § 53 in Verbindung mit § 52, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, des § 60 in Verbindung mit § 43, des § 80 Abs. 2, der §§ 93, 97 und 98 des Betriebsrätegesetzes zu nennen. Bis zur Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte gelten als Arbeitsgerichte die Gewerbe- bzw. Kaufmannsgerichte (für den Bergbau die Bergarbeitergerichte), die in den angeführten Fällen endgültig entscheiden.

In Artikel III der Verordnung werden die Bestimmungen genannt, auf denen das gegenwärtig noch geltende Schlichtungs- und Einigungsverfahren aufgebaut war und die mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung außer Kraft gesetzt sind. Von ihnen wollen wir hervorheben die §§ 15-30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, die §§ 104 BFG. und die §§ 22-28 der Verordnung vom 12. Februar 1920.

Verfahren nach Artikel I (Gesamtarbeitsverträge), die bei Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits anhängig sind, achten in der Lage, in der sie sich befinden, auf die neu zuständigen Stellen über und werden nach den neuen Bestimmungen erledigt. Verfahren nach Artikel II, die nach Inkrafttreten der Verordnung bei den bisher zuständigen Stellen noch nicht abgeschlossen sind, müssen innerhalb von zwei Wochen bei den nach der neuen Verordnung zuständigen Stellen als neue Verfahren anhängig gemacht werden.

Verlauf der Gründungsverammlung des Reichsnappshäftsvereins.

Die Gründungsverammlung des Reichsnappshäftsvereins, die für den 15. November, vorm. 11 Uhr, ins Künstlerhaus in Dresden vom Reichsminister zur Durchführung des Reichsnappshäfts-gesetzes einberufen wurde, ist ergebnislos verlaufen. Das es dazu kam, daß die Bergbauunternehmer Schutz, weil sie es ablehnten, mit den Vertretern der Arbeiter eine Einigung, wie sie das Einigungs-gesetz zum Reichsnappshäfts-gesetz vorschreibt, zu beschließen. Gleich zu Anfang der Versammlung ergriff Generaldirektor Bischoff das Wort und erging sich in einer Klage, die dahin auslief, daß die Löhne, die durch das Reichsnappshäfts-gesetz dem Bergbau auferlegt würden, nicht tragbar seien. Dem ursprünglichen Entwurf, wie er von der Vierzehnerkommission ausgearbeitet wurde, hätten sie, wenn auch schweren Herzens, zugestimmt, das konnten sie aber nicht bei den weitgehenden Beschlüssen des Reichsnappshäfts-gesetzes. Der allein haben es dem Unternehmer angetan die Bestimmungen des Reichsnappshäfts-gesetzes über die Altersrente, die 40 Prozent vom Hausdurchschnittslohn, das Kinder- und Waisenlohn bis zu 18 Jahren und des Nebenmehrwertgewähreren von Leistungen aus der Unfall-, der Reichsinvaliden- und der Nappshäftsversicherung.

Kamerad Viktor, der nach Wistritz zu Wort kam, betonte, daß die deutschen Bergarbeiter wohl auf keine Einigung so voller Erwartung schauen, als auf die Gründungsverammlung des Reichsnappshäftsvereins. Das tragische Schicksal der Nappshäftsleute bedinge diese Erwartung. Weiter ging er auf die von Wistritz angeführten Dinge ein und stellte fest, daß die Leistungen, die das Reichsnappshäfts-gesetz vorschlägt, nicht zu hoch seien und beim guten Willen gewährt werden können. Da schon in der Vorbereitung verhandelt wurde, daß die Unternehmervertreter höchstwahrscheinlich ablehnen würden, eine Einigung zu beschließen, forderte sie Kamerad Viktor auf, Klipp und klar zu erklären, ob sie überhaupt gewillt sind, eine Einigung mit den Arbeitervertretern zu beschließen. Dieser Forderung schloßen sich Berner und Rautsch und Wegener vom christlichen Gewerkschaft an. Der Vorsitzende ließ darauf eine 25minütige Pause einleiten, damit die Unternehmer unter sich beraten konnten, was sie tun wollten.

Nach der Pause war die Gründungsverammlung schnell zu Ende. Vorher zu Anfang der Versammlung der Verhandlung gab ebenfalls Generaldirektor Bischoff eine Erklärung ab, wonach die Unternehmer es ablehnten, an einem Einigungsbeschluß mitzuwirken, da die Bergbauunternehmer die Bedingungen, die bei der Durchführung des Reichsnappshäfts-gesetzes sich ergeben, nicht

tragen könnten. Nachdem diese Erklärung abgegeben wurde, war jede weitere Verhandlung überflüssig. Nach dem Beschluß, wenn keine Einigung auf der Gründungsverammlung zustande kommt, der Reichsarbeitsminister die Einigung erlassen und den vorläufigen Vorstand des Reichsnappshäftsvereins ernennen. Angesichts eines solchen Ausgangs der Gründungsverammlung lebten die Vertreter unseres Verbandes es doch ab, die Vertreter in den Vorstand zu benennen, wie es der Vorbescheid wünschte. Der Verband wird sie dem Reichsarbeitsminister selbst vorschlagen.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung. Ein mutterhaftes Gewerkschaftsblatt.

„Lo Syndicaliste Rouge“ heißt das Blatt des kommunistischen Gewerkschaftsverbandes in Elsaß-Lothringen. Frecher und dümmere wie dies Blatt gibt es wohl kaum eines. Ein paar Proben mögen dies zeigen. Von kommunistischer Gerechtigkeit erzählt das Blatt ein Stückchen aus Sachsen. Nachdem das Blatt den Lebenslauf von Bedert, Brandler und Böttcher geschildert hat, fährt es fort: „Sie haben sofort in den Hauptfragen energisch zugegriffen. Die Arbeitslosigkeit ist durch die zwangsweise Inbetriebnahme der Fabriken abgestellt worden. Die Ernährung der Bevölkerung ist durch den Abschluß eines Vertrages mit Sowjetrußland auf Lieferung von Lebensmitteln gesichert worden.“

Schade, daß die sächsischen Arbeiter von dieser kommunistischen Gerechtigkeit so wenig gemerkt haben. An anderer Stelle bringt das Blatt einen Artikel von Maslowski (Eisen) über die Lage an der Ruhr. Zum verführten Diktator der Gewerkschaften auf Verlängerung der Arbeitszeit schreibt dieser u. a.:

„Der Massenmüll der Ruhrbergarbeiter ist so gewaltig und so einheitlich, daß es selbst die reformistischen und gelben Bergarbeiterorganisationen nicht wagen, die Annahme des brutalen Diktats zu empfehlen.“

Wenn man weiß, daß unser Verband sofort am 7. Oktober, alle Verbände der Arbeitergemeinschaft am 8. Oktober aus innerster Überzeugung von der Notwendigkeit geschlossener Abwehr der Unternehmermüll ihre Gegenmaßnahmen tragen, so gehört eine ganz besondere Schamhaftigkeit dazu, es so darzustellen, als ob die Verbände am liebsten das Diktat der Unternehmer empfohlen hätten und dies nur aus Angst vor dem Unwillen der Bergleute nicht gemagt hätten.

Wie tapfer die Leute vom „Syndicaliste Rouge“ sind, zeigt ein anderes Proben. Das Blatt bespricht sich über die Maßregelung von sieben Funktionären auf der Kombi der Hütte. Die kommunistische Gewerkschaftsförderung hat es in Elsaß-Lothringen so weit gebracht, daß die Gewerkschaften nicht mehr zu bedeuten haben. In der Maßregelung weiß das Blatt deshalb nur die folgende furchterliche Trostung auszusprechen:

„Diese Feststellung wird bereinigt dem Roten Revolutionstribunal als Unterlage dienen und der Gerechtigkeit zum Siege verhelfen. Heute, unter der bestehenden Gewaltordnung, ist es unmöglich.“

Wä gällich wäre es heute schon, wenn nicht die Organisationen systematisch zertrümmert worden wären. Für die Drohung mit dem „dreieinigen Revolutionstribunal“ werden sich die Hütten-gewaltigen von Kombi wenig kaufen.

Aus dem Kreise der Kameraden. Die Einheitsfront.

Es ist selbstverständlich, daß in dieser Zeit der Not lebhafter denn je der Ruf nach Einigung der Bergarbeiterschaft ertönt. Wir erhalten eine Reihe Zuschriften in diesem Sinne. Zum Teil gehen diese, wie ein Bericht aus Sprochhöfel, so weit, zu fordern, daß eine Verschmelzung sämtlicher Bergarbeiterorganisationen, besonders auch der Union mit unserem Verband erfolgen müsse.

Diese geforderte Verschmelzung ist gegenwärtig u. n. möglich. Es kann nur in Frage kommen eine Not- oder Arbeitsgemeinschaft der verschiedenen Organisationen. Eine solche Arbeitsgemeinschaft ist nicht zu verwirklichen mit der Zentral-Arbeitsgemeinschaft der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten, der auch wir uns nicht für einig verhalten haben. Die Arbeitsgemeinschaft zwischen unserem Verband, den anderen freien Verbänden, die für den Bergbau in Frage kommen, der UVA, dem christlichen Gewerkschaften, den Kirch- und Arbeiter und Polen besteht seit langem und behauptet sich im allgemeinen durchaus. Die „Union“ hat den Wunsch geäußert, die dieser Arbeitsgemeinschaft beizutreten. Eine Verschmelzung darüber hat mit Unionsvertretern stattgefunden, weitere werden folgen und unter Verband wird stets bereit sein, diese Arbeitsgemeinschaft auszubilden auf alle Gewerkschaftsorganisationen, die sachlich mit uns zusammenarbeiten wollen im Interesse der Bergarbeiter.

Eine Verschmelzung unseres Verbandes z. B. mit den Christlichen ist nicht möglich, da keiner Organisation Verzicht auf ihre Grundanschauungen zugemutet werden kann. Auch mit der Union ist eine Verschmelzung nicht möglich. Es kommt hierbei nicht auf den guten Willen der Mitglieder an, sondern auf die Grundzüge der Organisation. Diese sind bei uns und der Anstaltsamer Gewerkschaftsinternationale ganz anders als bei der Union und der Moskauer Roten Gewerkschaftsinternationale. Solange diese Grundzüge bestehen, kann nicht Verschmelzung, sondern nur kameradschaftliches Neben- und Miteinanderarbeiten der verschiedenen Organisationen in Frage kommen.

Schließt keine Sonderverträge.

Wie wir von dritter Seite hören, hat die Belegschaft der Krupp-Werke Sölzer und Neuaal mit der Verwaltung ein Sonderabkommen über Arbeitszeit und Lohnregelung geschlossen. Durch dasselbe wird eine tägliche Arbeit von 8 Stunden, die besonders bezahlt wird, jedoch ohne den tariflichen Zuschlag. Ausgangspunkt für die Lohnregelung ist nicht der Belegschafts-, sondern der Arbeiterlohn eines bei Krupp beschäftigten Arbeiters. Die Organisation kann auf keinen Fall ein solches tarifwidriges Sonderabkommen gutheißen, da ein solches Verfahren den Tarifvertrag gefährdet. Ueber die Auswirkungen des Abkommens, von denen wir nicht glauben, daß sie alle Hoffnungen der Belegschaft erfüllen werden, wird noch besonders zu reden sein. Das Abkommen kann am freiesten jeder Woche gekündigt werden.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 48. Woche (vom 25. November bis 1. Dezember) und für die 49. Woche (vom 2. bis 9. Dezember) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.

Der Verbandsverband hat beschlossen, daß das Eintrittsgeld ab 1. Dezember 1923 für männliche Erwachsene 50 Milliarden Mark und für Frauen und Jugendliche 250 Milliarden Mark beträgt. Das Abonnementgeld für Privatabonnenten beträgt für Dezember 500 Milliarden Mark. Davon müssen 400 Milliarden in der Zahlweise, während 100 Milliarden der Hauptkasse zuzuführen sind.

Zur Beachtung! Die im Reichswirtschaftlichen Verzeichnis des Reichsarbeitsministeriums sind die durch die Arbeitslosigkeit bedingte finanzielle Notlage der Bergarbeiter und somit auch unsere Kameraden zu zeigen, von der Arbeitergemeinschaft des Reichsnappshäftsvereins ist das Jahr 1924 Wistritz zu nennen. Die Organisationen wollen man daher unterstützen. — Gleiches müssen wir unterstützen die Bergarbeiter für von uns bezogene Plätze und Bergarbeiter in Wistritz bei je zahlreich Geldentwertung in Goldmark unterstützen. Wir hoffen, daß hierfür das notwendige Werkstätten zu finden. H. HANSMANN & Co., Bochum, Buchdrucker und Verlag.

Kameraden, agitiert für den Verband